Faktenblatt zu vollziehbaren Landesverweisungen sowie deren Vollzug

Daten Kalenderjahr 2024

1 Gegenstand

Dieses **Faktenblatt** gibt Einsicht in die vollziehbaren Landesverweisungen und deren effektiven Vollzug. Im Fokus steht das Jahr 2024. Die Daten stammen aus eMAP, einem Modul zur Erfassung von administrativen und rechtlichen Massnahmen, und aus dem zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS). Im vorliegenden Faktenblatt werden die wichtigsten Zahlen zusammengefasst und kommentiert. Ergänzend stehen Tabellen auf Statistik zu den Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen sowie deren Vollzug zur Verfügung. Parallel zum vorliegenden Faktenblatt erfolgt eine Publikation eines Faktenblatts zu Einreiseverboten.

Die **Landesverweisung**[1] ist eine strafrechtliche Entfernungs- und Fernhaltemassnahme. Sie beinhaltet die Wegweisung aus der Schweiz oder dem Schengen-Raum (Entfernungsteil) und das Verbot, während einer bestimmten Zeitspanne erneut in die Schweiz oder den Schengen-Raum einzureisen (Fernhalteteil).

Landesverweisungen werden in erster Linie von den kantonalen Strafbehörden angeordnet. Für sogenannte Katalogstraftaten ist die obligatorische Landesverweisung vorgesehen. Das Strafgericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn sie für die betroffene Person einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen der Person am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Ferner können Strafgerichte in Fällen, bei denen keine Katalogstraftat betroffen ist, eine Landesverweisung verfügen (sog. nicht obligatorische Landesverweisung). Statistiken zur Anzahl rechtskräftiger Landesverweisungen und zum Verzicht auf die Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung infolge eines Härtefalls sind beim Bundesamt für Statistik verfügbar. Die kantonalen Migrationsbehörden und das SEM erfassen und publizieren in ihrer Funktion als Migrationsbehörden ausschliesslich migrationsrechtliche Aspekte der Landesverweisung.

Die kantonalen Migrationsbehörden sind für die Erfassung der Landesverweisungen in eMAP und deren Vollzug zuständig. Landesverweisungen werden in eMAP ab dem Zeitpunkt ihrer Rechtskraft erfasst. Landesverweisungen können aufgeschoben oder aufgehoben werden. Eine Landesverweisung gilt als aufgeschoben, wenn der Vollzug der obligatorischen Landesverweisung nicht rechtmässig im Sinne von Art. 66*d* StGB ist. Als aufgehoben gilt eine Landesverweisung, wenn das zuständige Gericht die Aufhebung anordnet oder ein Erfassungsfehler korrigiert wird.

Des Landes verwiesene Personen haben regelmässig eine Haftstrafe abzusitzen, ehe sie ausreisen. Während der Haftstrafe gelten diese Fälle nicht als vollziehbar, da gemäss Art. 66*c* Abs. 2 StGB vor dem Vollzug der Landesverweisung die unbedingten Strafen oder Strafteile sowie die freiheitsentziehenden Massnahmen zu vollziehen sind. Handlungen der Migrationsbehörden sind bei Landesverweisungen ab dem Moment notwendig, wo deren Vollzug umzusetzen respektive deren Aufschub zu prüfen ist[2]. Daher beschränkt sich die vorliegende Auswertung auf

[1] Gemäss Art. 66*a* ff. StGB

[2] Der Vollzug der obligatorischen Landesverweisung kann nur aufgeschoben werden, wenn zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen (Art. 66*d* StGB). Der häufigste Anwendungsfall für den Aufschub der Landesverweisung ist eine bestehende Flüchtlingseigenschaft (drohende Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Refoulementverbots). Die kantonalen Migrationsbehörden sind für den Aufschubentscheid zuständig. Sie können das SEM um eine Stellungnahme ersuchen.

vollziehbare Landesverweisungen.

2 Kommentierte Statistik

Im Jahr 2024 wurden 2'496 Landesverweisungen mit offener Vollzugsanordnung erfasst. Davon wurden 22 Fälle aufgehoben, während in 28 Fällen ein Aufschub der Landesverweisung erfolgte. Damit wurden im Jahr 2024 **2'446 vollziehbare Landesverweisungen**[3] erfasst.

Den vollziehbaren Landesverweisungen können die kontrollierten Ausreisen gegenübergestellt werden. Eine Ausreise gilt als kontrolliert, wenn das Verlassen der Schweiz respektive des Schengen-Raums durch eine dafür zuständige Behörde bestätigt wurde. Im vorliegenden Faktenblatt werden ausschliesslich kontrollierte Ausreisen aufgeführt, die im Zusammenhang mit einer Landesverweisung stehen. Ausreisen von Personen, welche die Schweiz ohne vorgängige Landesverweisung verlassen, bilden nicht Gegenstand dieser Auswertung.

Im Schengen-Raum werden die Aussengrenzen, nicht aber die Binnengrenzen, lückenlos kontrolliert. Des Landes verwiesene Personen, die über ein Anwesenheitsrecht im Schengen-Raum verfügen, werden aus der Schweiz weggewiesen, wobei das Verbot der Wiedereinreise einzig für die Schweiz gilt. Da bei der Ausreise aus der Schweiz in einen anderen Schengen-Staat keine systematische Ausreisekontrolle erfolgt, dürfte die Anzahl effektiv erfolgter Ausreisen höher ausfallen als die nachfolgend ausgewiesenen kontrollierten Ausreisen. Die erfassten Ausreisen, die aus der Schweiz in einen anderen Schengen-Staat (z.B. Deutschland oder Frankreich) erfolgten, sind insbesondere auf behördliche Überstellungen und selbständige Abmeldungen der betroffenen Personen zurückzuführen.

Des Landes verwiesene Personen, die über kein Anwesenheitsrecht im Schengen-Raum verfügen, werden aus dem Schengen-Raum weggewiesen, wobei das Verbot der Wiedereinreise für den gesamten Schengen-Raum gilt, wenn dies im entsprechenden Strafurteil so vorgesehen ist. Ausreisen aus dem Schengen-Raum werden durch die Schweizer Behörden respektive andere Schengen-Staaten systematisch erfasst. Nachfolgend werden diejenigen Fälle ausgewiesen, die als kontrollierte Ausreisen erfasst worden sind.

Von den 2'446 vollziehbare Landesverweisungen, die 2024 erfasst wurden, sind im selben Jahr für **1'535 kontrollierte Ausreisen** erfasst worden (sog. Längsschnittanalyse[4]). Daneben haben die Behörden die Ausreise von weiteren Personen sichergestellt, deren Landesverweisung vor 2024 vollziehbar wurde.

Die Dauer der Landesverweisung teilt sich unter den 1'535 Personen, deren Landesverweisung 2024 als vollziehbar erfasst und deren kontrollierte Ausreise im gleichen Jahr erfasst wurde, wie folgt auf: 36 kontrolliert ausgereiste Personen waren zu einer Landesverweisung unter fünf Jahren, 1'377 zu einer Landesverweisung von fünf bis zehn Jahren und 122 zu einer Landesverweisung von mehr als zehn Jahren verurteilt worden. Die Anzahl der kontrollierten Ausreisen von Personen, deren Landesverweisung im Jahr 2024 vollziehbar wurde, wird im Verlauf der Zeit weiter steigen, wie ein Blick in die Vergangenheit zeigt. So waren von den im Jahr 2023 als vollziehbar erfassten Landesverweisungen 1'531 im gleichen Jahr kontrolliert ausgereist; bis Ende 2024 ist die Zahl der kontrollierten Ausreisen der 2023er-Kohorte auf 1'648 angewachsen (+ 117).

Von den im Jahr 2024 1'535 kontrolliert ausgereisten Personen haben 20 % (305) die Schweiz respektive den Schengen-Raum freiwillig verlassen (vgl. Abbildung 1).

3 Aufschlüsselung nach verschiedenen Parametern

Die 2'446 im Jahr 2024 als vollziehbar erfassten Landesverweisungen können nach verschiedenen Parametern aufgeschlüsselt werden.

Wird eine Aufschlüsselung nach **Staatsangehörigkeit** vorgenommen, so zeigt sich, dass 36 % der 2'446 vollziehbaren Landesverweisungen für Personen mit der Staatsangehörigkeit eines EU/EFTA-Staates erfasst wurden. Die häufigsten EU/EFTA-

[3] Vollziehbar bedeutet, dass Vorbereitungen zum Vollzug der Wegweisung vorgenommen werden können. Die tatsächliche Ausreise kann sich aufgrund von Identifikationsabklärungen und Papierbeschaffung verzögern. Die Dauer des Vollzugsprozesses hängt wesentlich vom Zielland ab.

[4] Wenn im Dezember eine Landesverweisung als vollziehbar erfasst wird und die Ausreise im Januar des Folgejahres erfolgt, wird die Ausreise in der Längsschnittanalyse nicht aufgeführt, wenn nur das Jahr der Vollziehbarkeit der Landesverweisung ausgewertet wird (einheitliche Grundmenge). Die Ausreisen steigen bei den Längsschnittanalysen über eine längere Zeitperiode an; kurze Auswertungszeiträume sind damit wenig repräsentativ.

Staaten waren Rumänien (234 Fälle), Frankreich (157 Fälle) und Italien (107 Fälle). Bei den Drittstaaten (keine Staatsangehörigkeit eines EU/EFTA-Staates; 64 %) waren die häufigsten Nationalitäten Algerien (350 Fälle), Albanien (282 Fälle) und Marokko (143 Fälle). Vgl. Abbildung 2 für eine detaillierte Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit.

Werden die vollziehbaren Landesverweisungen nach **Alter und Geschlecht** aufgeschlüsselt, so sind im Jahr 2024 folgende Personengruppen besonders betroffen gewesen: 25-34 Jährige (915 Fälle), 35-44 Jährige (652 Fälle), bis 24 Jährige (475 Fälle). In jeder Altersklasse waren Männer stärker von vollziehbaren Landesverweisungen betroffen als Frauen (insgesamt 93 % Männer gegenüber 7 % Frauen). Vgl. Abbildung 3 für eine detaillierte Aufschlüsselung nach Alter und Geschlecht.

Letztlich ergibt eine Aufschlüsselung nach **Deliktsart**, dass 96 % der vollziehbaren Landesverweisungen auf obligatorische Landesverweisungen zurückzuführen sind, wobei Diebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch (32 %), Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (28 %) und strafbare Handlungen gegen das Vermögen (19 %) am häufigsten vertreten sind. 4 % der vollziehbaren Landesverweisungen sind auf nicht obligatorische Landesverweisungen zurückzuführen. Vgl. Abbildung 4 für eine detaillierte Aufschlüsselung nach Deliktsart. Die Dauer der im Jahr 2024 als vollziehbar erfassten Landesverweisungen betrug in 73 Fällen weniger als fünf Jahre, in 2'134 Fällen dauerte sie zwischen fünf und zehn Jahren, in 239 Fällen mehr als zehn Jahre.

4 SIS-Ausschreibungen

Wird eine Person des Landes verwiesen, erfolgt die Wegweisung entweder aus dem Schengen-Raum oder, wenn die Person über ein Anwesenheitsrecht in einem Schengen-Staat verfügt, aus der Schweiz (z.B. EU/EFTA Staatsangehörige, Drittstaatsangehörige mit gültigem Aufenthalt in einem EU/EFTA Staat). Erfolgt im Rahmen der Landesverweisung eine Wegweisung aus dem Schengen-Raum und wurde dies im entsprechenden Strafurteil so vorgesehen, wird eine Ausschreibung im SIS vorgenommen. Dies war im Jahr 2024 in 41 % der vollziehbaren Landesverweisungen der Fall.

Methodik und Definitionen

eMAP: Im März 2023 wurde das Modul eMAP (Deutsch: «Administrative und strafrechtliche Massnahmen»; Französisch: «Mesures administratives et pénales»; Italienisch: «Misure amministrative e penali») eingeführt. Das System dient der Erfassung von Wegweisungen, Einreiseverboten und vollziehbaren Landesverweisungen inkl. Erfassung von kontrollierten Ausreisen. Es bildet die Datengrundlage der vorliegenden Statistik.

Wegweisungen und Einreiseverbote werden in eMAP mit deren Erlass, Landesverweisungen mit deren Rechtskraft in eMAP erfasst. Vorliegend werden Ausreisen im Längsschnitt analysiert. D.h. es werden Ausreisen ausgewertet, die im gleichen Referenzjahr erfasst wurden wie die zugrundeliegende Massnahme (Wegweisung, Landesverweisung). Bei der Verwendung dieser Daten ist zu beachten, dass sich die Zahlen der kontrollierten Ausreisen bei der Längsschnittanalyse noch erhöhen werden.

Schengener Informationssystem (SIS): Das SIS ist ein Informationssystem, in dem seit 2008 europaweit Personen und Gegenstände in eine gemeinsame Datenbank eingegeben und abgefragt werden. Das SIS ist das umfassendste System für den Informationsaustausch in den Bereichen Sicherheit und Grenzmanagement zwischen Grenz-, Einwanderungs-, Polizei-, Zoll- und Justizbehörden in der EU und den assoziierten Schengen-Ländern. Seit März 2023 enthält es neben Einreiseverboten auch Ausschreibungen zu Wegweisungen und erfolgten Ausreisen.

Abbildungen

Abbildung 1: Kontrollierte Ausreisen der vollziehbaren Landesverweisungen nach Ausreiseart

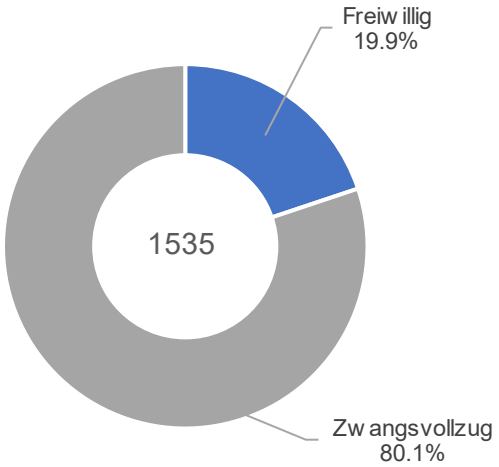

© SEM: Quelle eMAP

Abbildung 2: Vollziehbare Landesverweisungen – häufigste Nationalitäten nach Länderkategorie (EU/EFTA Staaten in Blau-, Drittstaaten in Rottönen)

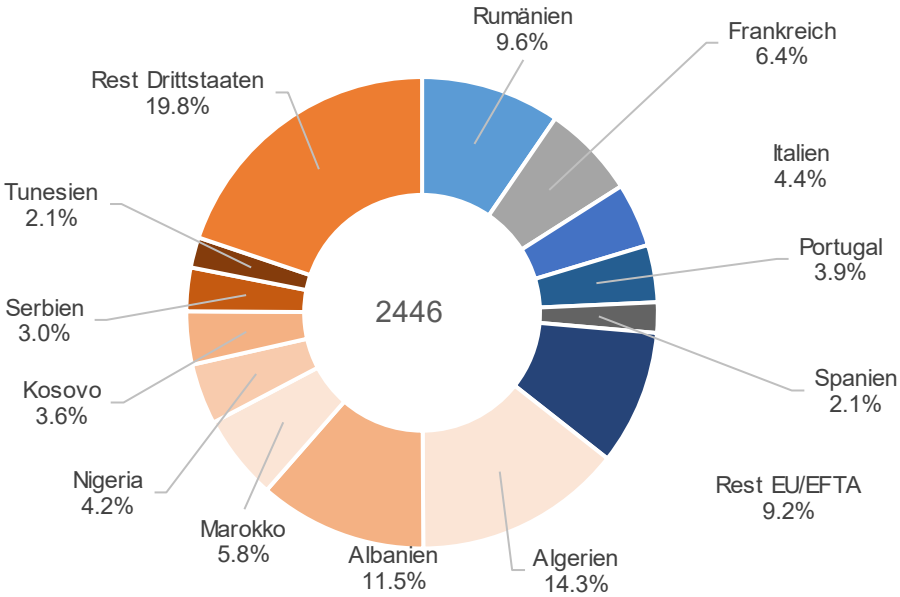

© SEM: Quelle eMAP

Abbildung 3: Vollziehbare Landesverweisungen – Aufschlüsselung nach Altersklasse und Geschlecht

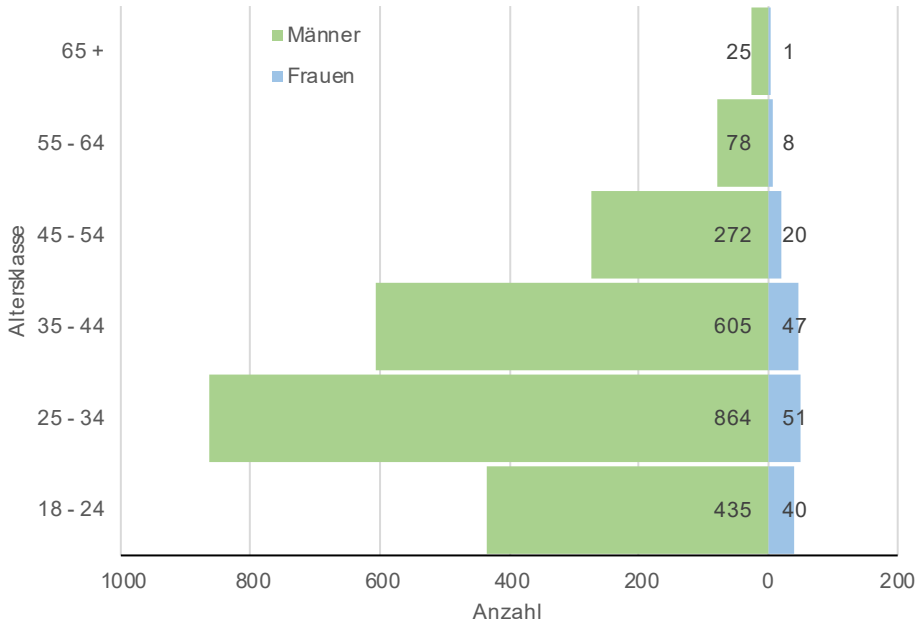

© SEM: Quelle eMAP

Abbildung 4: Vollziehbare Landesverweisungen – häufigste Deliktskategorien

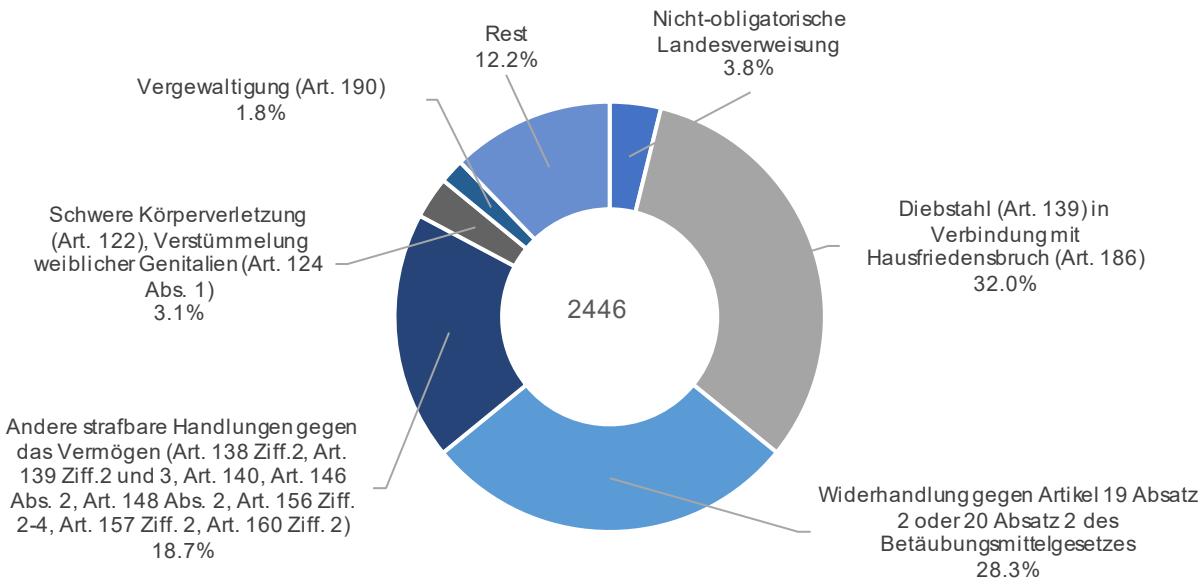

© SEM: Quelle eMAP

Impressum

Herausgeber
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
3003 Bern

Autoren
Mitarbeitende des SEM

Zitierweise
Faktenblatt zu vollziehbaren Landesverweisungen sowie deren Vollzug, Jahr 2024

Adresse für Rückfragen:
Information und Kommunikation
medien@sem.admin.ch

Originaltext
Deutsch

Layout/Grafiken/Auswertungen
Statistikdienst, SEM

Copyright
SEM, Bern 2025
Wiedergabe unter Angabe der Quelle für nichtkommerzielle Nutzung gestattet